

An Herrn
David ALBRICH

per E-Mail

GZ: PAD/21/148172

LPD Wien

SVA 3, Referat Vereins-, Versammlungs- und
Medienrechtsangelegenheiten


Tel.: +43-1 31 310 / 75304
Fax: +43-1 31 310 / 75319
Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl
an lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at zu richten.

Wien, am 29.01.2021

BESCHIED

Spruch

Die von David ALBRICH am 26.01.2021 angezeigte Versammlung zum Thema "Unsere Solidarität gegen Coronaleugner, Faschismus und FPÖ!", welche am 31.01.2021 von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr als Marsch in 1010 Wien (Schottentor - Universitätsring - Dr. Karl-Renner-Ring - Burgring - Heldentor) abgehalten werden soll, wird gemäß § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) iVm Art. 11 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) **untersagt**.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen, gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ausgeschlossen.

Begründung

Die angezeigte Versammlung ist als eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste im Sinne des VersG anzusehen und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln. Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Nach § 6 Abs. 1 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, von der Behörde zu untersagen.

Die Behörde ist hierzu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der im Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl. VfSlg. 10443/85); so hat sie abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind, oder nicht (vgl. z.B. VfGH 1.10.1988 B 1068/88). Die Behörde hat ihre (Prognose-)Entscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (vgl. z.B. VfSlg. 5087/1965).

Herr David ALBRICH zeigte am 26.01.2021 eine Versammlung zum Thema "Unsere Solidarität gegen Coronaleugner, Faschismus und FPÖ!" an, welche am 31.01.2021 von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr als Marsch mit 1.000 Teilnehmern in 1010 Wien (Schottentor - Universitätsring - Dr. Karl-Renner-Ring - Burgring - Heldentor) abgehalten werden soll.

Gemäß § 12 Abs. 2 der am 25.01.2021 in Kraft getretenen 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Versammlungen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen. Gemäß § 14 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gilt als Betreten auch das Verweilen.

In zwei Aktenvermerken des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien (LVT-Wien) vom 28.01.2021 wurden folgende Ausführungen getroffen:

David ALBRICH tritt regelmäßig als Anmelder von Versammlungen in Erscheinung. Grundsätzlich sind die Teilnehmer an den Kundgebungen des Herrn ALBRICH der linken Szene zuzurechnen. Angehörige der militanten (gewalttätigen) linksextremistischen Szene waren bislang nur auf wenigen Großkundgebungen des Herrn ALBRICH zu verzeichnen.

Die ÖH Uni Wien zeigte am 23.01.2021 eine Versammlung zum Thema "Bildung Brennt! Gegen die UG-Novelle!" an, welche am 31.01.2021 von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr als Marsch mit ca. 2.000 Teilnehmern in Wien, also zeitgleich mit der Versammlung des Herrn ALBRICH, abgehalten werden soll.

In Bezug auf die Teilnehmerzahl ist anzumerken, dass die Teilnahme an der Versammlung der ÖH Uni Wien von 500 bis 1000 Personen als realistisch einzuschätzen ist, wobei darunter eine beachtliche Anzahl (50-100) an Personen aus der militanten linksextremistischen Szene zu erwarten ist und auch die Bildung eines sog. „Schwarzen Blocks“ sehr wahrscheinlich ist. Dem sog. „schwarzen Block“ ist immanent, dass die daran teilnehmenden Personen schwarz verumumt und dicht aneinandergedrängt auftreten. Ein „schwarzer Block“ unter Einhaltung des vorgeschriebenen Zwei-Meter-Abstandes ist nach ha. Einschätzung somit denkunmöglich.

Teilnehmer aus der linksextremistischen Szene würden sich erfahrungsgemäß am 31.01.2021 grundsätzlich nicht der Versammlung des David ALBRICH, sondern der zeitgleich stattfindenden Kundgebung der ÖH Uni Wien anschließen.

Die gegenständliche von der ÖH Uni Wien am 23.01.2021 angezeigte Versammlung wurde jedoch mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 29.01.2021, [REDACTED] untersagt. Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass sich die Personen aus der militanten linksextremistischen Szene am 31.01.2021 der Versammlung des ALBRICH anschließen würden.

Am 27.01.2021 fand eine Versammlung der ÖH Uni Wien zum Thema „Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus“ statt, welche als Marsch in Wien abgehalten wurde. Daran nahmen rund 250 Personen teil. Sämtliche Teilnehmer trugen einen Mund-Nasen-Schutz und war die Versammlungsleitung als auch ein großer Teil der Teilnehmer sichtlich bemüht, einen entsprechenden Abstand einzuhalten.

In zwei Aktenvermerken des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien (LVT-Wien) vom 28.01.2021 wurden folgende Ausführungen getroffen:

David ALBRICH tritt regelmäßig als Anmelder von Versammlungen in Erscheinung. Grundsätzlich sind die Teilnehmer an den Kundgebungen des Herrn ALBRICH der linken Szene zuzurechnen. Angehörige der militanten (gewalttätigen) linksextremistischen Szene waren bislang nur auf wenigen Großkundgebungen des Herrn ALBRICH zu verzeichnen.

Die ÖH Uni Wien zeigte am 23.01.2021 eine Versammlung zum Thema "Bildung Brennt! Gegen die UG-Novelle!" an, welche am 31.01.2021 von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr als Marsch mit ca. 2.000 Teilnehmern in Wien, also zeitgleich mit der Versammlung des Herrn ALBRICH, abgehalten werden soll.

In Bezug auf die Teilnehmerzahl ist anzumerken, dass die Teilnahme an der Versammlung der ÖH Uni Wien von 500 bis 1000 Personen als realistisch einzuschätzen ist, wobei darunter eine beachtliche Anzahl (50-100) an Personen aus der militanten linksextremistischen Szene zu erwarten ist und auch die Bildung eines sog. „Schwarzen Blocks“ sehr wahrscheinlich ist. Dem sog. „schwarzen Block“ ist immanent, dass die daran teilnehmenden Personen schwarz verumumt und dicht aneinandergedrängt auftreten. Ein „schwarzer Block“ unter Einhaltung des vorgeschriebenen Zwei-Meter-Abstandes ist nach ha. Einschätzung somit denkunmöglich.

Teilnehmer aus der linksextremistischen Szene würden sich erfahrungsgemäß am 31.01.2021 grundsätzlich nicht der Versammlung des David ALBRICH, sondern der zeitgleich stattfindenden Kundgebung der ÖH Uni Wien anschließen.

Die gegenständliche von der ÖH Uni Wien am 23.01.2021 angezeigte Versammlung wurde jedoch mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 29.01.2021, [REDACTED] untersagt. Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass sich die Personen aus der militanten linksextremistischen Szene am 31.01.2021 der Versammlung des ALBRICH anschließen würden.

Am 27.01.2021 fand eine Versammlung der ÖH Uni Wien zum Thema „Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus“ statt, welche als Marsch in Wien abgehalten wurde. Daran nahmen rund 250 Personen teil. Sämtliche Teilnehmer trugen einen Mund-Nasen-Schutz und war die Versammlungsleitung als auch ein großer Teil der Teilnehmer sichtlich bemüht, einen entsprechenden Abstand einzuhalten.

Aktuelle Erhebungen zeigen, dass bei den neuen Virusvarianten Kontakte ohne Einhaltung des notwendigen Abstands und ohne Tragen von Schutzmasken aufgrund der erhöhten Übertragbarkeit in wenigen Tagen zu mehr Folgefällen führen können, als bisher beobachtet. Wenn Personen, die das Virus ausscheiden, an der Versammlung teilnehmen ohne den geforderten Abstand einzuhalten und ohne einen Mund-Nasenschutz zu tragen, kann es vor diesem Hintergrund zu Übertragungen kommen, die speziell auch aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit von Kontakten die Bemühungen zur Reduktion der Fallzahlen konterkarieren."

Bei Abhaltung der beabsichtigten Versammlung ist aufgrund der obigen Ausführungen davon auszugehen, dass an dieser mehrere hundert bis zu mehrere tausend Personen teilnehmen. Die Einhaltung des verordneten Mindestabstands von 2 Metern zwischen den einzelnen Versammlungsteilnehmern ist bei einer derartigen Großversammlung schlichtweg unmöglich.

Im Lichte der Expertise des Gesundheitsdienstes der Stadt Wien würde die Abhaltung der geplanten Versammlung jedenfalls eine Gefährdung im Hinblick auf das öffentliche Wohl darstellen. Kontakte ohne Einhaltung des notwendigen Abstands und ohne Tragen eines eng anliegenden MNS führen zu einer erhöhten Übertragungsgefahr des SARS-CoV-2-Virus (insbesondere der mutierten Varianten). Wenn an der Versammlung Personen, die das Virus ausscheiden, ohne Abstand zu halten, und ohne eng anliegenden MNS zu tragen, teilnehmen, besteht eine Übertragungsgefahr, welche insbesondere auch aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit von Kontakten die gesamtstaatlichen Bemühungen zur Reduktion der Fallzahlen konterkariert.

David ALBRICH wurden die Bedenken der Behörde und die beabsichtigte Untersagung der angezeigten Versammlung am 29.01.2021 nachweislich zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich dazu zu äußern.

David ALBRICH äußerte sich im Wesentlichen dahingehend, dass sämtliche in der Vergangenheit von ihm abgehaltenen Versammlungen friedlich verlaufen seien. Darüber hinaus sei ein umfassendes Sicherheitskonzept für die Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen im Rahmen der Abhaltung der Versammlung am 31.01.2021 und somit der Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit erarbeitet worden.

Dieses Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, die Beurteilung der erkennenden Behörde zu einem anderslautenden Ergebnis zu bringen. Das durchgehende Einhalten des Zwei-Meter-Mindestabstandes während des Demomarsches ist aufgrund der oben genannten Ausführungen

faktisch nicht möglich. Die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen würde die Übertragungsfahr des SARS-CoV-2-Virus, insbesondere der mutierten Varianten, immens erhöhen.

Es wurde nach Interessensabwägung – im Lichte der Versammlungsfreiheit - dem Interesse des Schutzes der Gesundheit höheres Gewicht beigemessen, als dem Interesse des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung. Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 EMRK war die Untersagung zum Schutz der Gesundheit notwendig.

Die Behörde kam nach Abwägung der Interessen des Veranstalters mit dem öffentlichen Interesse des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss wegen Gefahr im Verzug – im konkreten Fall der Durchführung der Versammlung trotz Vorliegen eines Untersagungsgrundes – dringend geboten ist. Ansonsten würde die Gefahr der Vereitelung des durch die Untersagung beabsichtigten Zweckes bestehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter **http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx** bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gebührenhinweis:

Eine Beschwerde ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - **mit 30,- Euro zu vergebühren** (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten – BuLVwG-Eingabengebührenverordnung – BuLVwG-EGebV).

Die Gebühr ist auf das **Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW)** zu entrichten, wobei als **Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides PAD/21/148172** anzugeben ist.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Der Referatsleiter:



	Datum/Zeit	2021-01-29T18:38:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1423925360
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	